

DR. ANDREAS STARIBACHER
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

WIEN, DEN 2. August 1995

GZ. 11 0502/222-Pr.2/95

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

XIX. GP.-NR
1276 /AB
1995 -08- 02

ZU 1251 /B

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige-schlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Edith Haller und Genossen vom 6. Juni 1995, Nr. 1251/J, betreffend Besserstellung nicht verheirateter "Partner" gegenüber verheirateten Ehepaaren, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Derzeit ist keine gesetzliche Änderung bei den einkommensteuerlichen Absetzbeträgen geplant. Das System der Absetzbeträge wurde erst 1993 gesetzlich neu geordnet und wird nach den dem Bundesministerium für Finanzen vorliegenden Informationen in der gegenwärtigen Ausgestaltung von breiten Bevölkerungsgruppen akzeptiert.

Zu 2.:

Zunächst ist festzuhalten, daß der Unterhaltsabsetzbetrag auch bei getrennt lebenden Eltern nur einfach gewährt wird, nämlich jenem Elternteil, der die finanziellen Unterhaltsleistungen für das nicht seinem Haushalt zugehörige Kind trägt. Eine steuerliche Nichtberücksichtigung dieser Unterhaltsverpflichtungen wäre nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (vgl. Erk. v. 27.6.1991, G 82/91), die den Anlaß für die Neuregelung der steuerlichen Absetzbeträge darstellte, verfassungswidrig. Daß jener Elternteil, bei dem das Kind lebt, und der auch die Familienbeihilfe erhält, für dieses Kind auch einen Kinderabsetzbetrag erhält, führt zwar im Effekt zu einer "doppelten" Gewährung von Absetzbeträgen für dasselbe Kind. Die Alternative wäre allerdings, in diesen Fällen den Kinderabsetzbetrag für den Elternteil zu streichen, der vom anderen getrennt lebenden Elternteil den festgesetzten Unterhalt erhält. Dies wäre nicht nur mit einem erheblichen Überprüfungsaufwand verbunden, sondern würde auch viele Alleinerzieher finanziell stark beschränken. Im übrigen haben bereits die Erläuterungen zur Regierungsvorlage auf den Umstand hingewiesen, daß eine getrennte Haushaltsführung im Vergleich zu einem

- 2 -

gemeinsamen Haushalt zu einem zusätzlichen Aufwand führt. So werden etwa in beiden Haushaltssphären Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände für das Kind zur Verfügung stehen, und auch bei der Freizeitgestaltung wie dem Verbringen eines gemeinsamen Urlaubs durch jeden Elternteil erhöhte Aufwendungen anfallen.

Wie bereits in den Beantwortungen der parlamentarischen Anfragen Nr. 381/J vom 17. Jänner 1995 und Nr. 1114/J vom 9. Mai 1995 festgehalten wurde, sind mit Stand Februar 1995 für das Jahr 1993 Unterhaltsabsetzbeträge von insgesamt 376,66 Mio S für 88 430 Kinder berücksichtigt worden. Eine Erhebung neuerer Daten für 1993 ist aus Kapazitätsgründen nicht möglich, doch kann etwa mit insgesamt etwa 400 Mio. S gerechnet werden. Für das Veranlagungsverfahren 1994 können beim derzeitigen Veranlagungsstand noch keine aussagekräftigen Ergebnisse mitgeteilt werden.

Zu 3.:

Die Gewährung des Alleinverdienerabsetzbetrages auch an Partner einer Lebensgemeinschaft mit Kind erscheint weder unsachlich noch mißbrauchsanfällig. Dem Abgabenrecht liegt im allgemeinen die wirtschaftliche Betrachtungsweise zugrunde. Innerhalb einer Lebensgemeinschaft ist es - wenn auch nicht aus rechtlichen, so jedenfalls aus tatsächlichen sowie sittlichen Gründen - häufig der Fall, daß jener Partner, der das gesamte oder nahezu das gesamte Haushaltseinkommen erwirtschaftet, für den Unterhalt des anderen Partners aufkommt. Die geltende Rechtslage berücksichtigt diese Unterhaltsbelastung. Von einem Abgabenausfall kann in diesem Zusammenhang nicht gesprochen werden, weil eine Streichung des Alleinverdienerabsetzbetrages und damit eine Rückkehr zur ehemaligen Rechtslage vielfach dazu führen würde, daß die Partnerschaft verschwiegen und statt dessen der Alleinerzieherabsetzbetrag beansprucht werden würde.

Zahlenmaterial über die Anzahl der von nicht verheirateten Paaren in Anspruch genommenen Alleinverdienerabsetzbeträge liegt dem Bundesministerium für Finanzen nicht vor, weil keine getrennte Erfassung von Ehepaaren und Lebensgemeinschaften erfolgt. Eine Beantwortung dieser Frage ist mit daher nicht möglich, wofür ich um Verständnis ersuche.

Zu 4.:

Eine Abschaffung des Alleinverdienerabsetzbetrages bei kinderlosen Ehepaaren würde bedeuten, daß die Unterhaltsleistung des verdienenden Ehepartners an den nicht verdienenden Ehepartner steuerlich nicht berücksichtigt würde. Eine derartige Regelung dürfte kaum auf Akzeptanz in der Bevölkerung stoßen.

Zahlenmaterial über die Anzahl der von kinderlosen Ehepaaren in Anspruch genommenen Alleinverdienerabsetzbeträge liegt dem Bundesministerium für Finanzen in dieser Form nicht

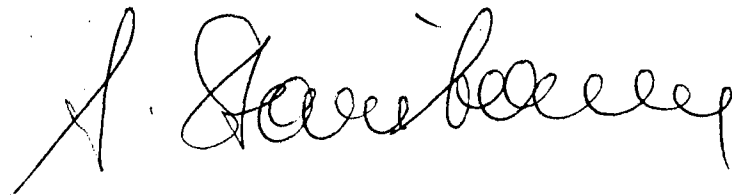
- 3 -

vor, weshalb ich um Verständnis dafür ersuche, daß mir die Beantwortung dieser Frage nicht möglich ist.

Zu 5. und 6.:

Es liegt keine Bevorzugung von eheähnlichen Gemeinschaften, sondern eine sachlich gerechtfertigte Gleichstellung mit verheirateten Personen vor. Im übrigen wurden weder in der Vergangenheit steuerliche Maßnahmen gegen das Institut der Ehe getroffen noch bestehen derartige Absichten für die Zukunft.

Anlage

A handwritten signature in black ink, appearing to read "A. Jambauer". The signature is written in a cursive style with a large initial "A" and a long, sweeping underline.

Nr. **XIX. GP-NR**
1251 /J
1995 -06- 0 6

ANFRAGE

der Abgeordneten Haller, Böhacker, Meisinger
und Kollegen

an den Bundesminister für Finanzen

betreffend Besserstellung nicht verheirateter "Partner" gegenüber verheirateten Ehepaaren

Durch die sukzessive Aushöhlung der für die Familie unabdingbaren Rechtsgrundlagen durch entsprechende Gesetze seit 1972 gerät die traditionelle Familie gegenüber anderen Formen des Zusammenlebens mehr und mehr in eine finanziell nachteilige Position. Auf steuerlichem Gebiet ist vor allem die Individualbesteuerung anzuführen, die für Singles und Kinderlose Vorteile bringt, während Familien mit Kindern und eines sich ausschließlich dem Haushalt und Erziehung widmenden Elternteils armutsgefährdet sind. Aber auch durch spezifische gesetzliche Maßnahmen wird die Ehe zunehmend finanziell unattraktiv.

So etwa wird der Unterhaltsabsetzbetrag gem. § 33 Abs. 4 Z 3 b EStG 1988 bei getrennt lebenden Eltern im Gegensatz zu zusammenlebenden Eltern für ein und dasselbe Kind zweimal ausbezahlt.

Ein diesbezüglicher Abänderungsantrag der Freiheitlichen Parlamentsfraktion wurde sowohl im Ausschuß als auch im Plenum abgelehnt.

Die zweite Systeminkonsequenz des geltenden Einkommensteuergesetzes liegt darin, daß der Alleinverdienerabsetzbetrag gem. § 33 Abs. 4 Z 1 EStG 1988 auch solchen "Partnern" gewährt wird, die keine gegenseitige Unterhaltsverpflichtung eingegangen sind (dies auch lt. chem. Finanzminister Wolfgang Schmitz; Vorsitzender der Arbeitsgruppe Familienbesteuerung). Mit der Beseitigung der erstzitierten Bestimmung sowie der

zweitgenannten, rein ideologisch bedingten Gleichstellung von Ehe und eheähnlicher Gemeinschaft wäre nicht nur ein höherer Abgabenertrag aus der Einkommensteuer möglich, sondern auch Mißbräuchen der Boden entzogen.

Aus gegebenem Anlaß stellen daher die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für Finanzen folgende

A N F R A G E

1.) Werden Sie an den gegenständlichen Absetzbeträgen festhalten oder ziehen Sie aufgrund der angeführten unbefriedigenden Gesetzeslage eine entsprechende Gesetzesänderung in Erwägung ?

Wenn nein, warum nicht ?

Wenn ja, in welche Richtung ?

2.) Wie hoch ist der dem Bundeshaushalt entgehende Abgabenertrag, der sich aus der doppelten Gewährung des Unterhaltsabsetzbetrages bei getrennt lebenden Eltern für ein und dasselbe Kind (einerseits aus dem Titel der Haushaltszugehörigkeit und andererseits aus dem Titel der Kostentragung) ergibt ?

3.) Wie hoch beziffern Sie den entgehenden Abgabenertrag aus der Gewährung des Alleinverdienerabsetzbetrages gegenüber "Partnern" die nicht verheiratet sind ?

4.) Wie hoch beziffern Sie den entgehenden Abgabenertrag, der aus dem Alleinverdienerabsetzbetrag gegenüber Ehegatten ohne Kinder anfällt ?

Halten Sie die Gewährung eines Alleinverdienerabsetzbetrages bei Ehegatten ohne Kinder infolge im Regelfall mangelnder sozialer Bedürftigkeit für entbehrlich ?

Wenn nein, warum ?

- 5.) Was leisten nicht in einer Ehe zusammenlebende Partner für die Gesellschaft mehr, daß man sie gegenüber in Ehe lebende Partner bevorzugen muß ?
- 6.) Mit welchen gesetzlichen Maßnahmen Ihrerseits gegen das Institut der Ehe und deren Schlechterstellung auf steuerlichem Gebiet wird in Ihrer Amtszeit zu rechnen sein ?

Wien, den 2.6.1995